

ALLGEMEINE INFORMATIONEN LIZENZEN SAISON 2024/2025

1. Allgemeines / Rechtliche Bedeutung des Startrechts (Lizenz)

Auszug Allgemeine Wettkampfbestimmungen (AWB) Art. 2.2: Rechtliche Bedeutung des Startrechts

Mit der Erteilung einer Startberechtigung für den LSCHV unterstellt sich die betreffende Person automatisch der Rechtsprechung des LSCHV. Sie anerkennt insbesondere:

- a. die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LSCHV, und
- b. die Dopingbestimmungen gemäss Statuten des Liechtenstein Olympic Committee und die ausschliessliche Zuständigkeit und Kompetenz des Leistungssport-Ausschuss des Liechtenstein Olympic Committee zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen (www.antidoping.ch);
- c. die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschwerdekommision für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Leistungssport-Ausschusses des Liechtenstein Olympic Committee, wenn die Streitigkeit „national“ ist. Die gesetzlichen Beschwerdefristen sind einzuhalten. Oder wenn der Rechtsstreit „international“ ist, an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, ausschliesslich in Form eines Rechtsmittels, wodurch der Streit nach dem Code of Sports Related Arbitration endgültig beigelegt wird. In diesem Fall beträgt die Widerspruchsfrist einundzwanzig Tage (21 Tage) nach Erhalt der Entscheidung über die Berufung.

Mit der Unterzeichnung der Antragsformulare anerkennt die zu lizenzierende Person oder dessen gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen und Reglemente des Liechtensteiner Schwimmverbandes.

2. Lizenzperiode

Die Lizenzperiode der Saison 2024/2025 dauert vom 1. September 2024 bis 31. August 2025. Alle Lizenzen der Saison 2023/2024 verlieren ihre Gültigkeit am 31. August 2024. Es werden keine Lizenzen automatisch erneuert. Die Lizenzen für die neue Saison 2024/2025 können ab sofort beantragt werden.

3. Lizenzpflicht

Für alle lizenzpflichtigen Wettkämpfe ab dem 1. September 2024 müssen die Teilnehmer/innen über eine neue Lizenz verfügen; d.h. eine Athletin oder ein Athlet muss spätestens am Wettkampftag eine gültige Lizenz besitzen. Nachträglich nach einer Wettkampfveranstaltung beantragte Lizenzen haben für diese keine Gültigkeit. Kontrollen werden automatisch laufend gemacht und werden konsequent gehandhabt.

4. Lizenztypen

Jahreslizenz

Eine Jahreslizenz ist während einer Wettkampfsaison für alle Wettkämpfe einer Sportart gültig.

Temporärlizenz

Eine Temporärlizenz ist für eine limitierte Periode von maximal vier Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung gültig, vorausgesetzt die Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung ist mit einer Temporärlizenz erlaubt.

Startberechtigung Kids Liga

Für die Teilnahme an der Kids Liga muss eine Startberechtigung für Kids Liga gelöst werden. Diese ist für alle Qualifikationswettkämpfe und für den (regionalen) Kids Liga Final gültig. Möchte im Verlaufe der Saison ein Kind an weiteren Wettkämpfen starten, muss zusätzlich eine Jahreslizenz Kinder beantragt werden. Beim Upgrade der Lizenz Kids Liga in eine Jahreslizenz werden die bereits bezahlten Lizenzkosten angerechnet.

5. Lizenzbeantragung

Für die Beantragung von Lizenzen stehen den Vereinen entsprechende Formulare auf der LSCHV-Homepage (www.lieswimming.li) zur Verfügung. Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulare inklusive aller notwendiger Beilagen (Passkopie / ggf. Freigabe) können per Email (lizenzen@lieswimming.li) oder per Post (mit Vorankündigung per Email) dem LSCHV zugestellt werden.

Nach dem Ausstellen der neuen Lizenzen wird den Vereinen eine gestempelte Lizenzliste als pdf per Email zugestellt. Diese gilt auch als Bestätigung für Wettkämpfe im Ausland.

Relizenzierungen (Jahreslizenz)

Bestehende Lizenzen können mit dem Formular „Antrag Relizenzierung“ erneuert werden.

Neulizenzierungen (Jahreslizenz)

Neue Lizenzen können mit dem Formular „Antrag Neulizenzierung“ beantragt werden. Besitzt eine zu lizenzierende Person mehrere Nationalitäten, muss bei der Neulizenzierung die Sportnationalität angegeben bzw. festgelegt werden.

Zudem ist eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte beizulegen.

Temporärlizenz

Temporärlizenzen können mit dem Formular „Antrag Temporärlizenz“ beantragt werden. Wichtig ist, hier, dass die zu besuchende Wettkampfveranstaltung klar und eindeutig bezeichnet wird. Die Temporärlizenz ist nur für die angegebene Wettkampfveranstaltung gültig.

6. Fristen

Der LSCHV garantiert die Ausstellung von neuen Lizenzen bzw. einer neuen Lizenzliste innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang eines vollständigen Antrages.

7. Transfer

Wechselt eine lizenzierte Person den Verein, muss dies mit dem Formular „Antrag Transfer“ beantragt werden. Dem Antrag muss eine Freigabeerklärung des alten Vereins beigelegt werden (siehe auch Reglement Allgemeine Wettkampfbestimmungen (AWB) Art. 2.7 bis 2.11).

Gemäss Wettkampfreglement Schwimmen (WR-SW) dauert die ordentliche Transferperiode vom 1. September bis zum 30. September 2024 und die ausserordentliche Transferperiode vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025.

Liechtensteiner Schwimmverband
Postfach 746, 9490 Vaduz
IBAN LI31 0880 0000 0202 8767 2
www.lieswimming.li



8. Kosten

Sportart Schwimmen

Startberechtigung Kids Liga	CHF	25.-
Jahreslizenz Kinder (Jahrgang 2015 und jüngere)	CHF	50.-
Jahreslizenz Age Groups + Youth (Jahrgang 2014 bis 2010)	CHF	100.-
Jahreslizenz Juniors + Elite (Jahrgang 2009 und älter)	CHF	150.-
Temporärlizenz (je Wettkampfveranstaltung)	CHF	40.-
Transfergebühr	CHF	100.-
Bearbeitungsgebühr für Sonderaufträge	CHF	50.-

Bemerkung: Da sich das Angebot der Liechtensteiner Schwimmvereine auf die Sportart Schwimmen beschränkt, werden für die Sportarten Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming, keine Lizenzen ausgegeben.

Vaduz, September 2024

Liechtensteiner Schwimmverband

Mal besser:

